



NR. 1392

13.05.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ordnung zur Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mechatronik und Produktentwicklung (3 Semester) sowie Technische Informatik (3 Semester) der Hochschule Bochum vom 04. Februar 2026

Seite 3 - 5

Ordnung

zur Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mechatronik und Produktentwicklung (3 Semester) sowie Technische Informatik (3 Semester) der Hochschule Bochum

vom 04.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich**
- § 2 Studien- und Prüfungsangebot**
- § 3 Frist zur Ablegung der Masterprüfung**
- § 4 Außerkrafttreten und Aufhebung**
- § 5 Inkrafttreten; Veröffentlichung**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Außerkrafttreten und das Auslaufen der Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mechatronik und Produktentwicklung (3 Semester) sowie Technische Informatik (3 Semester) der Hochschule Bochum vom 18. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1021) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.03.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1082).

§ 2 Studien- und Prüfungsangebot

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengänge Mechatronik und Produktentwicklung (3 Semester) sowie Technische Informatik (3 Semester) aufgenommen haben, findet die in § 1 genannte Studiengangsprüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis einschließlich zum Ende des Sommersemesters 2029 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: | Sommersemester 2028 |
| b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: | Wintersemester 2028/2029 |
| c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: | Sommersemester 2029 |

§ 3 Frist zur Ablegung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit und das Kolloquium der Masterstudiengänge Mechatronik und Produktentwicklung (3 Semester) sowie Technische Informatik gemäß der in § 1 genannten Studiengangsprüfungsordnung müssen bis zum Ende des Sommersemesters 2029 abgeschlossen sein.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Masterarbeit und das Kolloquium ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung und werden zum Ende des Sommersemesters 2029 exmatrikuliert.

§ 4 Außerkräfttreten und Aufhebung

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Mechatronik und Produktentwicklung (3 Semester) sowie Technische Informatik (3 Semester) der Hochschule Bochum vom 18. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1021) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.03.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1082) tritt zum Ende des Sommersemesters 2029 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5 Inkräfttreten; Veröffentlichung

Diese Aufhebungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 04.02.2026.

Bochum, den 16.02.2026

Der Präsident

gez. Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)